

Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **19/1905 (1907)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. — Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Glarus. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. (Vom 14. Mai 1905.)

§ 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.
(Art. 2 des Bundesgesetzes.)

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70 % zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

2. 2. Tessin. Decreto di legge in punto ad esonero della tassa di bollo sui libretti scolastici di risparmio. (Del 9 gennajo 1905.)

Art. 1. I libretti delle casse scolastiche di risparmio sono esonerati da qualsiasi tassa di bollo fino alla somma di franchi cento (100).

Art. 2. Il presente decreto entrerà in vigore decorsi i termini per l'esercizio del referendum.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

3. 1. Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 15. Februar 1905.)

I. Allgemeines.

A. Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.

In Verbindung mit dem Elternhause bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äußern Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakter-